

der Behörden an das Gesetz möglichst eng zu gestalten, so daß das Gesetz die Fälle des Eingreifens genau bestimmt und ihnen nur die Vollziehung überläßt. Auf der anderen Seite erfordert die Ordnung und Sicherheit des Gemeinwesens, daß den Behörden die Möglichkeit eines raschen, zweckentsprechenden Eingreifens, auch wo das Gesetz keine Vorsorge getroffen hat, nicht völlig genommen ist. Daher sind in bestimmtem Umfang den Behörden allgemeine gesetzliche Ermächtigungen zu Eingriffen in jene Freiheitsphäre gegeben. Zu solchen allgemeinen Ermächtigungen gehören das Recht des Senats, Polizeiverordnungen ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu erlassen (oben § 25), ferner die Befugnis der Behörden, durch Verfügungen im Einzelfall, wo das öffentliche Interesse es erfordert, mit Zwangsmitteln einzugreifen (unten § 32).

### § 30. Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Zur Sicherung der Schranken der Verwaltung im Rechtsstaat bedarf es bestimmter Garantien. Solche Garantien politischer Art liegen u. a. in der Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament, ferner in der zweckmäßigen Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden durch Zuziehung von Elementen der Selbstverwaltung, wie sie in der bremischen Verwaltung in weitem Umfang zu Recht besteht. Außerdem sind Rechtskontrollen durch Gewährung von Rechtsmitteln gegen Maßregeln der Verwaltungsbehörden geschaffen. Diese sind dreifacher Art:

1. Die Beschwerde. Nach der Bremischen Verfassung (§ 14) hat jeder das Recht, sich mit Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden; diese haben die Pflicht, Bescheide darauf zu erteilen, und zwar auf Verlangen schriftlich. Ablehnende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein. Die Beschwerde geht an die